

ZH_OBERGERICHT SB140239 vom 8. Februar 2017

ZH Obergericht, 2017-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140239

FR: ZH_OBERGERICHT SB140239 du 8 février 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB140239 del 8 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Bezirksgerichtes Zürich vom 31. März 2014 mit Ausnahme von Ziffer 2 (Strafe), Ziffer 4 (ambulante Massnahme) und Ziffer 7 (Genugtuung für Beschuldigte).

E. 1.1

Kostenfestsetzung und - auflage der Vorinstanz

E. 1.1.1

Die Kostenfestsetzung der Vorinstanz (Dispositiv-Ziffer 5) ist nicht ange- fochten und damit rechtskräftig (siehe oben).

E. 1.1.2

Die Vorinstanz auferlegte der Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens. Auch die Kosten der amtlichen Verteidigung auferlegte sie der Beschuldigten, nahm diese aber einstweilen unter dem Vor- behalt von Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Staatskasse (Dispositiv Ziffer 6). Diese

- 58 - Kostenaufgabe entspricht der gesetzlichen Regelung und wäre – auch im Hinblick darauf, dass der Schuldspruch wegen Drohung, der im Berufungsverfahren ohne- hin allein wegen einer von der Vorinstanz abweichenden Qualifikation wegfällt, keine zusätzlichen Kosten verursachte – zu bestätigen (vgl. Art. 426 StPO).

E. 1.1.3

Der frühere Verteidiger berief sich anlässlich der Berufungsverhandlung vom 8. April 2015 auf die Art. 417, 419, 431 Abs. 2 StPO und ersuchte, die Kos- ten weitestgehend auf die Staatskasse zu nehmen. Soweit der Beschuldigten Kosten auferlegt würden, seien diese ihr im Sinne von Art. 425 StPO zu erlassen bzw. weitestgehend herabzusetzen (vgl. Urk. 408 S. 1 und S. 13 ff.). Vorliegend sind keine fehlerhaften Verfahrenshandlungen ersichtlich, auch liegt bei der Be- schuldigten keine Schuldunfähigkeit vor, weswegen die angerufenen Gesetzes- bestimmungen von Art. 417 und 419 StPO nicht zur Anwendung gelangen. Art. 431 Abs. 2 StPO regelt die Entschädigungsfolgen bei rechtswidrig angewand- ten Zwangsmassnahmen, damit nicht die Kostenfolge. Es ist daher einzig noch zu entscheiden, ob ein teilweiser Verzicht der Kostenerhebung in Anwendung von Art. 425 StPO in Frage kommt. Stundung und Erlass setzen begrifflich voraus, dass zunächst eine Kostenaufgabe erfolgte. Ein Verzicht auf eine Kostenaufgabe in diesem Verfahrensstadium ist daher nicht angebracht. Die Kostenaufgabe der Vor- instanz ist damit zu bestätigen.

E. 1.2

Kosten des Berufungsverfahrens

E. 1.2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 6'000.-- festzulegen. Im Berufungsverfahren entstanden zusätzlich Gutachterkosten im Umfang von Fr. 15'382.--.

E. 1.2.2

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die im Berufungsverfahren entstandenen Gutachterkosten sind – nachdem eine Überprüfung des bestehenden Gutachtens nicht zuletzt aufgrund der an der Hauptverhandlung durch den Erstgutachter selbst erfolgten Relativierungen eine erneute Begutachtung nötig machten – vorweg definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Im Übrigen ist folgendes festzuhalten: Die Beschuldigte unterliegt mit Bezug auf den

- 59 - Schuldpunkt und die Sanktion (der Freispruch wegen Drohung geht auf eine von der Vorinstanz abweichende rechtliche Qualifikation zurück). Weiter unterliegt sie teilweise mit Bezug auf die gestellten Entschädigungsforderungen (vgl. weiter unten). Mit Bezug auf die Frage der Massnahme unterliegt die Staatsanwaltschaft, welche eine stationäre Massnahme beantragte. Insgesamt rechtfertigt es sich somit, der Beschuldigten die Hälfte der Kosten des Berufungsverfahrens aufzulegen und die Hälfte der Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten für die amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten sind entsprechend zur Hälfte definitiv und zur Hälfte einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Betreffend die einstweilen auf die Gerichtskasse genommenen Kosten ist der Rückzahlungs-vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO vorzusehen. 2. Entschädigung für die amtliche Verteidigung

E. 1.2.3

Bei der Kantonspolizei und den zwei namentlich erwähnten Personen handelt es sich um eine Behörde bzw. um Beamten im Sinne von Art. 285 StGB und bei der Aufnahme eines Protokolls bzw. der Entgegennahme einer Anzeige um Amtshandlungen. Fraglos muss das in Aussichtstellen von Gewalt, Selbstjustiz und Menschen zu töten als Androhung ernstlicher Nachteile qualifiziert werden, die einzig vom Willen der Beschuldigten abhängen und geeignet waren die Betroffenen, insbesondere die Polizeibeamten C._____ und B._____ in ihrer Entscheidungsfreiheit einzuschränken (vgl. so auch die Vorinstanz in Urk. 288 S. 31 mit Bezug auf C._____). Es wurde schon oben darauf hingewiesen, dass selbst wenn die Amtsperson zur Vornahme der verlangten Amtshandlung verpflichtet gewesen wäre, eine diesbezügliche Nötigung grundsätzlich tatbestandsmässig ist. Irrelevant ist also, ob die Anliegen der Beschuldigten (Aufnahme der Anzeige und Inhalt des Protokolls) gerechtfertigt waren, denn der Beschuldigten wird nicht vorgeworfen, unberechtigt ein Tätigwerden der Polizei verlangt, sondern dies auf unzulässige Weise getan zu haben. Damit kann sich die Beschuldigte auch nicht darauf berufen, sie habe nur versucht, "mit schriller verbaler Wucht diesen desolaten Polizeiapparat" "am Kragen zu packen und kräftig durchzuschütteln und sie aufzufordern, doch endlich ihre gottverdammte Pflicht zu tun» (vgl. Verteidigung in Urk. 727 S. 293). Korrekt ist sodann, dass in der Folge die verlangten Amtshandlungen (Entgegennahme der Anzeige bzw. die Befragung der Beschuldigten) nicht vorgenommen wurden, weswegen vorliegend – mit der Vorinstanz – beim Versuch blieb. Nachdem beide E-Mails innerhalb von 5 Minuten bei der Polizei eingingen, sind diese als Einheit zu betrachten.

E. 1.3

Zur subjektiven Tatschwere erwähnte die Vorinstanz die Tatbegehung mit direktem Vorsatz. Die Beschuldigte wusste um das massiv widerrechtliche Mittel, das sie bewusst einsetzte, um ein Ziel zu erreichen, das auf legale Weise hätte herbeigeführt werden können. Sie hatte zu jenem Zeitpunkt mit dem Polizei- beamten C. _____ bereits einen Einvernahmetermin vereinbart, so dass nicht nachvollziehbar ist, dass sie diesen nicht abwartete. Die Vorinstanz wies sodann zu Gunsten der Beschuldigten auf die von ihr negativ empfundenen Erlebnisse mit der Polizei hin (Telefongespräch von B. _____ vom 4. April 2013, ihre geschei- terten Versuche, später von ihm eine Antwort zu erhalten, vgl. Urk. 288 S. 44) und hielt in diesem Zusammenhang zutreffend fest, dass diese Umstände weitgehend bereits bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit Berücksichtigung finden. Nicht auszuschliessen ist sodann, dass die die Beschuldigte belastenden Rücken- schmerzen, welche diese seit dem Vorfall von 2011 begleiten und wofür sie die Polizei verantwortlich macht, die gezeigte Reaktion zusätzlich begünstigten, wel- cher Umstand ihr – dies in wohlwollender Übereinstimmung mit der Vorinstanz – zugute zu halten ist. Die erwähnten subjektiven Aspekte der Tat vermögen damit das objektive Verschulden insgesamt leicht zu relativieren. Unter Berück- sichtigung der oben diskutierten und der Beschuldigten zuzubilligenden schwer- gradigen Verminderung der Schuldfähigkeit erfährt das subjektive Verschulden indessen zusätzlich einer starken Relativierung.

E. 1.4

Gestützt auf diese Erwägungen ist das Verschulden insgesamt als eher leicht zu qualifizieren. Die von der Vorinstanz bezeichnete hypothetische Einsatz- strafe im Bereich einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen ist angemessen und zu übernehmen. Der Vorinstanz ist sodann zuzustimmen, dass die versuchte Tatbe- gehung aufgrund der Tatsache, dass es nicht auf das Verhalten der Beschuldig- ten zurückzuführen ist, dass der von ihr angestrebte Erfolg nicht eintrat, sondern

- 47 - an der Reaktion der involvierten Beamten, die die Befragung absetzten, kaum strafmindernd zu berücksichtigen ist.

E. 1.5

Zur Täterkomponente und dort zum persönlichen Werdegang, zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten kann auf die diesbezügli- chen Ausführungen im psychiatrischen Gutachten, ihre Befragungen zur Person und auf die Zusammenfassung im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (vgl. Urk. 288 S. 46). An der Berufungsverhandlung vom 8. April 2015 ergänzte die Beschuldigte, sie führe nach wie vor ihr B&B, mit welchem sie Einnahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 3'000.-- monatlich erziele (Urk. 405 S. 5). Sie lebe im Moment von einer Erwerbsausfallrente von Fr. 2'500.-- und dem B&B, sie sei nach wie vor 100% arbeitsunfähig. Zu ihrer Schuldsituation verwies sie auf ihre Angaben in Urk. 310/1 (vgl. Urk. 405 S. 5). An der Fortsetzung der Berufungsverhandlung vom 8. Februar 2017 war sie nicht bereit, Fragen zu ihrer Person zu beantworten (vgl. Urk. 724). Insgesamt wirken sich die persönlichen Verhältnisse der nicht vor- bestraften Beschuldigten neutral aus.

E. 1.6

Zum Nachtatverhalten berücksichtigte die Vorinstanz, dass die Beschuldigte von Beginn weg geständig war, die inkriminierten E-Mails geschrieben zu haben, was ihr jedoch ohnehin mühelos hätte nachgewiesen werden können. Sie habe – so die Vorinstanz weiter (Urk. 288 S. 47) – die mögliche Folge ihrer E-Mails, sowie den subjektiven Sachverhalt

grösstenteils bestritten, keine Reue und Einsicht gezeigt, weshalb sich das Nachtatverhalten nur ganz leicht strafmindernd auswirke. Es bestehen keine Gründe, von dieser zutreffenden Bewertung abzuweichen.

E. 1.7

Zusammenfassend setzte die Vorinstanz die Sanktion in Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe auf 120 Tagessätze Geldstrafe, was hier als angemessen erscheint und zu übernehmen ist. Die Festsetzung des Tagessatzes auf Fr. 30.-- nimmt auf die im vorinstanzlichen Urteil dargelegten wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten Rücksicht – die aktuellen Verhältnisse konnten zufolge Aussageverweigerung nicht eruiert werden – und ist daher ebenso zu bestätigen.

- 48 - VII. Massnahme 1. Allgemeines

E. 2

Es sei ein zweites psychiatrisches Gutachten in Auftrag zu geben.

E. 2.1

Der frühere amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X4._____, reichte mit Eingabe vom 9. Dezember 2016 die Honorarnote für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren vom 21. Mai 2014 bis zum 14. August 2015 ein (vgl. Urk. 705/1-3). Der geltend gemachte Betrag von Fr. 18'370.65 inklusiv Barauslagen und Mehrwertsteuern erscheint angemessen und ist ihm daher zuzusprechen.

E. 2.2

Rechtsanwalt Dr. X1._____, der mit Wirkung ab 5. August 2015 neu als amtlicher Verteidiger amtierte (vgl. Urk. 457, vgl. auch 652 S. 5 Ziff. 3.16), reichte mit Eingabe vom 13. Dezember 2016 die Honorarnote für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren bis zum 10. Dezember 2016 ein, welche er auf Fr. 28'419.30 bezifferte (vgl. Urk. 704/1-2). An der Fortsetzung der Berufungsverhandlung reichte er eine Honorarnote ein, mit welcher er für seine Bemühungen eine Entschädigung von Fr. 69'825.85 beantragte (vgl. Urk. 731). Insgesamt macht der Verteidiger 282.15 Stunden (inklusive einen geschätzten Aufwand von 1 Stunde Weg und 6 Stunden für die Verhandlung vom 8. Februar 2017) à Fr. 220.-- sowie Fr. 2'580.55 Barauslagen geltend.

E. 2.2.1

Der amtliche Anwalt kann aus Art. 29 Abs. 3 BV einen Anspruch auf Entschädigung und Rückerstattung seiner Auslagen herleiten. Dieser umfasst aber nicht alles, was für die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten von Bedeu-

- 60 - tung ist. Ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht nur, "soweit es zur Wahrung der Rechte notwendig ist" (vgl. BGE 141 I 124 S. 3.1). Nach diesem Massstab bestimmt sich der Anspruch sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht, d.h. in Bezug auf den Umfang der Aufwendungen. Entschädigungspflichtig sind danach nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, und die notwendig und verhältnismässig sind (a.a.O.). Gemäss Praxis ist bei der Festsetzung des Honorars der amtlichen Verteidigung bei so genannten einfachen Standardverfahren von den in der AnwGebV angeführten Ansätzen auszugehen. Die Anwaltsgebührenverordnung ist jedoch so auszulegen, dass die Kosten der Verteidigung – zumindest weitestgehend – gedeckt sind. In Verfahren, die nicht zu den

einfachen Standardfällen gezählt werden können, ist gestützt auf eine sachgerechte Auslegung der AnwGebV von der Honorarabrechnung des Verteidigers auszugehen. Diese ist auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen (vgl. ZR 111/2012 Nr. 16 E. 2.1.3 mit Hinweisen). Auch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen. Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt. Pauschalen nach Rahmen-tarifen erweisen sich nur dann als verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nehmen und im Einzelfall ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Rechtsanwalt geleisteten Diensten stehen (BGE 141 I 124 E. 4.3 m.Hw.).

E. 2.2.2

Die Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung beträgt nach der hier massgebenden Verordnung über die Anwaltsgebühren des Kantons Zürich (AnwGebV) vor den Bezirksgerichten Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– (§ 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Gemäss § 18 Abs. 1 AnwGebV wird die Gebühr im Berufungsverfahren grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen, wobei auch berücksichtigt wird, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist. Gemäss § 17 Abs. 2 AnwGebV können u.a. für weitere notwendige Rechtschriften Zuschläge hinzugerechnet werden, die jedoch

- 61 - in ihrer Summe in der Regel höchstens die Grundgebühr betragen können (§ 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 AnwGebV).

E. 2.2.3

Wenn der Verteidiger im vorliegenden Berufungsverfahren nun eine Honorarforderung und Auslagen von total beinahe Fr. 70'000.– (inkl. 7 Stunden Aufwand für die Fortsetzung der Berufungsverhandlung, die zugegebenermassen in dessen länger dauerte) geltend macht, beläuft sich diese Forderung auf den 2,5fachen Betrag der höchstmöglichen Summe des oben aufgeführten Rahmens. Zu berücksichtigen ist, dass Rechtsanwalt Dr. X1._____ ab 5. August 2015 als amtlicher Verteidiger amtierte, mithin nach durchgeführter Berufungsverhandlung vom 8. April 2015. Der vorliegende Prozessgegenstand, insbesondere die Gegenstand der Anklage bildenden Vorwürfe sind übersichtlich, jedenfalls nicht kompliziert, so dass sie grundsätzlich keinen besonderen Aufwand erforderten. Im Zusammenhang mit der Frage nach der Schuldfähigkeit der Beschuldigten und nach der Massnahmeindikation war im Berufungsverfahren ein neues Gutachten einzuholen. Auch sind die Akten umfangreich. Sie setzen sich indessen zur Hauptsache aus unzähligen Eingaben der Beschuldigten zusammen, die sie selbst dem Gericht sandte bzw. via Anklagebehörde ans Gericht weitergeleitet wurden und das Hauptthema dieses Verfahrens nicht tangierten, wobei diese Eingaben die Verteidigung gewiss in Anspruch nahmen. Ausgehend von der oben erwähnten Anwaltsgebührenverordnung und unter Berücksichtigung einerseits der übersichtlichen Anklagevorwürfe, andererseits des Aktenumfangs und der Beanspruchung der Verteidigung durch die Beschuldigte, erscheint die Festlegung einer Grundgebühr im oberen Drittel des vorgegebenen Rahmens, mithin auf Fr. 22'500.-- angemessen. Dazu sind Zuschläge von insgesamt etwas mehr als 30%, d.h. im Umfang von Fr. 7'000.-- für diverse Eingaben und Stellungnahmen (vgl. Urk. 454, 476,

508, 548, 635, 676, 686, 689, 691 und 713) zu berücksichtigen. Zum so errechneten Betrag von Fr. 29'500.-- sind die Barauslagen von Fr. 2'580.55 zu zählen, was Fr. 32'080.55 ergibt. Zusammen mit der hinzuzurechnenden Mehrwertsteuer von 8% (hier Fr. 2'566.44) erscheint eine pauschale Entschädigung (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) von Fr. 35'000.-- angemessen.

- 62 -

E. 2.2.4

Eine Überprüfung der geltend gemachten Aufwendungen der Verteidigung auf ihre Angemessenheit ergibt kein anderes Resultat. Angesichts der Tatsache, dass dieser Verteidiger erst ab 5. August 2015 bestellt wurde, dass er mithin erst nach durchgeführter erster Berufungsverhandlung tätig wurde, erscheint der geltend gemachte Aufwand – selbst unter Berücksichtigung, dass er die Akten von Grund auf zu studieren hatte – als nicht angemessen. Der vorliegende Prozessgegenstand, insbesondere die Gegenstand der Anklage bildenden Vorwürfe sind – wie oben gesagt – übersichtlich, jedenfalls nicht kompliziert. Zwar sind die Akten umfangreich. Wie oben ausgeführt, setzen sich diese indessen zur Hauptsache aus unzähligen Eingaben der Beschuldigten zusammen, die sie selbst dem Gericht sandte bzw. via Anklagebehörde ans Gericht weitergeleitet wurden und das Hauptthema dieses Verfahrens nicht tangierten. Selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Abklärungen im Zusammenhang mit der zur Diskussion stehenden Schuldfähigkeit der Beschuldigten bzw. der Massnahme eine erneute Begutachtung erforderten sowie der Tatsache, dass die Beschuldigte den Verteidiger wohl überdurchschnittlich beanspruchte, lassen den geltend gemachten Umfang der Aufwendungen nicht als gerechtfertigt erscheinen, was insbesondere für die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Plädoyer für die Fortsetzung der Berufungsverhandlung (Urk. 727) zutrifft, die in jeder Hinsicht als überzogen und jedenfalls in diesem Umfang unnötig waren. Die Fortsetzung der Berufungsverhandlung war ursprünglich auf den 19. Dezember 2016 angesetzt worden, musste aber am selben Tag wegen der Erkrankung der Beschuldigten, die eine Rückreise aus dem Ausland nicht zuliess, verschoben werden. Dass der Verteidiger nach Mitteilung der Erkrankung der Beschuldigten am 19. Dezember 2016 für das Plädoyer, das er just an jenem Tag hätte halten müssen, nebst den bereits schon bis dahin als unangemessen hoch geltend gemachten 74.5 Stunden noch weitere 126 Stunden aufwendete (Fr. 220.-- Stundenansatz x 126 = 27'720.--), erscheint nicht nachvollziehbar. Dieser Aufwand steht jedenfalls in krassm Widerspruch zu einer zu entschädigenden angemessenen Verteidigung. Dass er für das über Gebühr weitschweifende und gemessen an der Komplexität dieses Falles unangemessen umfangreiche Plädoyer insgesamt 200.5 Stunden aufwendete, wohlgemerkt ohne sich zur Schuldfähigkeit der Beschuldigten, zur Sanktion und

- 63 - zur Massnahmeproblematik zu äussern, ist nicht zu honorieren und auf 50 Stunden zu kürzen, mithin um Fr. 33'110.-- (200.5 Stunden à Fr. 220.-- = Fr. 44'110.-- abzüglich 150.5 Stunden à Fr. 220.-- = Fr. 33'110.--). Unter Berücksichtigung der Dauer der Verhandlung vom 8. Februar 2017, für welche inkl. Weg auf 11 Stunden (statt der in der Rechnung geschätzten 7 Stunden) zu veranschlagen sind, berechnet sich die Entschädigung wie folgt: Aufwand gemäss Honorarnote: Fr. 62'073.-- abzüglich Kürzung Plädoyeraufwand: Fr. 33'110.-- = Fr. 28'963.--, zuzüglich 4 Stunden (längere Dauer der Verhandlung vom 8. Februar 2017) à Fr. 220.-- = Fr. 880.-- = Fr. 29'843.--, zuzüglich Barauslagen von Fr. 2'580.55 = Fr. 32'423.55 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer = Fr. 2'593.88.

Dies ergibt gerundet den Betrag von Fr. 35'000.--, die dem neuen amtlichen Verteidiger für seine Bemühungen ab 5. August 2015 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zuzusprechen sind. 3. Entschädigungsfolgen

E. 2.3

Die Gutachterin Dr. F._____ empfiehlt in erster Linie eine traumaspezifische psychotherapeutische Behandlung, wobei sie eine stationäre traumaspezifische Behandlung, wie sie beispielsweise in der Klinik ... angeboten werden kann, im Sinne einer Vorbereitung für die anschliessende ambulante Psychotherapie als empfehlenswert erachtet (vgl. Urk. 630 S. 48 ff.). Von einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB ist aus Sicht der Gutachterin, zumal zurzeit keine psychotische oder gar wahnhaftige Symptomatik besteht, abzusehen (vgl. Urk. 630 S. 49).

E. 2.4

Die Staatsanwaltschaft beantragte vor Vorinstanz gestützt auf die Empfehlung des Gutachters Dr. E._____ im ersten schriftlichen Gutachten die Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB (vgl. Urk. 250 und 241 S. 7 f.). Die frühere Verteidigung plädierte demgegenüber, von jeglicher Anordnung einer Massnahme abzusehen (vgl. Urk. 251 S. 21). Auch die Beschuldigte sprach sich vor Vorinstanz gegen die Anordnung irgendeiner Therapie aus (vgl. Urk. 249 S. 13 f.), welche sie auch anlässlich der Berufungsverhandlung vom 8. April 2015 ablehnte (vgl. Urk. 405 S. 17). Diese Anträge blieben im Rahmen der Berufungsverhandlung vom 8. April 2015 unverändert (vgl. Urk. 406 und Urk. 408). Im Rahmen der Stellungnahme zum neu eingeholten Gutachten äusserten sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Beschuldigte und deren Verteidiger Kritik an den Schlussfolgerungen der Gutachterin (Staatsanwaltschaft: Urk. 640, Beschuldigte: Urk. 647 und 656, Verteidigung: Urk. 637 S. 2 ff.). An der Fortsetzung der Berufungsverhandlung vom 8. Februar 2017 wiederholte die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB (vgl. Urk. 725 S. 1), während die Verteidigung sich zur Frage nach der Massnahme nicht konkret äusserte. Die Beschuldigte selbst sprach sich in ihrem Schlusswort, pauschal gegen eine "Psychologisierung" aus (Prot. II S. 50 ff.).

- 50 - 3. Zur therapeutischen Massnahme im konkreten Fall

E. 3

Es sei Frau A._____ eine Entschädigung im Betrage von CHF 67'539.85 zuzüglich Schadenszins von 5% ab 1. Oktober 2013 zuzusprechen.

E. 3.1

Allgemeine Grundsätze und Haftdauer der Beschuldigten

E. 3.1.1

Die Vorinstanz hat korrekt festgehalten, dass im Fall von Untersuchungs- und Sicherheitshaft ein Anspruch auf angemessene Entschädigung und Genugtuung besteht, wenn die zulässige Haftdauer überschritten ist und der übermässige Freiheitsentzug nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden darf (Art. 431 Abs. 1 und 2 StPO). Eine solche Überhaft liegt immer dann vor, wenn die Dauer der ursprünglich rechtmässig angeordneten Untersuchungs- und Sicherheitshaft den schliesslich ausgesprochenen Freiheitsentzug übersteigt (vgl. Schmid, Handbuch StPO, 2.

Auflage, Zürich / St. Gallen 2013, N 1826). Die Vorinstanz hat zudem zutreffend festgehalten, dass das Gericht nach Art. 51 StGB die erlittene Haft an die Strafe anzurechnen hat, wobei ein Tag Haft einem Tagessatz Geldstrafe entspricht (vgl. Urk. 288 S. 56).

E. 3.1.2

Die Vorinstanz hat korrekt angegeben, dass sich die Beschuldigte vom 24. April 2013 bis 5. Juli 2013 sowie vom 25. Juli bis 21. März 2014, mithin insgesamt 311 Tage in Haft befand. Unter Berücksichtigung der heute auszusprechenden Sanktion von 120 Tagessätzen Geldstrafe beträgt die erlittene Überhaft

- 64 - 191 Tage. Für diese ist die Beschuldigte in Anwendung von Art. 431 StPO zu entschädigen.

E. 3.2

Genugtuung

E. 3.2.1

Die Genugtuung ist – nachdem keine gesetzlichen Vorgaben bestehen – nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung des konkreten Falles festzulegen. Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid im Übrigen auf die gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung massgeblichen Grundsätzen und Parameter verwiesen, worauf hier verwiesen werden kann (vgl. Urk. 288 S. 57 unter Hinweis auf den Entscheid des Bundesgerichtes 6B_111/2012 E. 4.2.; BGE 113 Ib 155).

E. 3.2.2

Die Beschuldigte verlangt eine Genugtuung von Fr. 59'200.-- zuzüglich 5% Zins ab 1. Oktober 2014 (vgl. Urk. 408 S. 2). Im Berufungsverfahren brachte die frühere Verteidigung dazu keine ergänzende Begründung vor (vgl. Urk. 408 S. 17 unter Hinweis auf Urk. 401). An der Fortsetzung der Berufungsverhandlung beantragte die neue Verteidigung eine «symbolische Genugtuung von Fr. 250'000.--» (vgl. Urk. 727 S. 6). Dabei ging sie von einem Freispruch aus und machte zu Unrecht geltend, die Inhaftierung der Beschuldigten sei willkürlich und ohne ausreichende Veranlassung und Grundlage erfolgt (vgl. Urk. 727S. 6 f.).

E. 3.2.3

Die Vorinstanz hat der Beschuldigten eine Genugtuung von Fr. 28'000.-- (pauschal) zugesprochen. Dazu erwog sie, Ausgangspunkt der Bemessung der Genugtuung sei ein Betrag von Fr. 200.-- pro Tag erlittene Überhaft. Da sich die Beschuldigte insgesamt während etwa zehn Monaten in Haft befunden habe, womit eine längere Untersuchungshaft im Sinne der zitierten Rechtsprechung vorliege, sei dieser Tagessatz grundsätzlich zu reduzieren. Dabei sei zu beachten, dass aufgrund der Rückenprobleme der Beschuldigten, welche in der Haft nicht adäquat hätten behandelt werden können, die durch die Haft erlittene Belastung für die Beschuldigte mit längerer Haftdauer nicht gleichermassen abgenommen habe, wie dies ohne die entsprechenden Probleme der Fall gewesen wäre. Auf der anderen Seite falle ins Gewicht, dass die Beschuldigte insbesondere infolge des Scheiterns der Ersatzmassnahmen im Juli 2013 erneut in Haft genommen worden sei, für welches sie massgeblich verantwortlich sei. Die erste angeordnete

- 65 - Untersuchungshaft habe für sich alleine denn auch gar nicht zu Überhaft geführt, da sie nach 72 Tagen in Freiheit gekommen sei. Erst als die Beschuldigte nicht in der Lage gewesen sei, die angeordneten Ersatzmassnahmen umzusetzen, nach weiteren E-Mails (act. 49/22 ff.) und nach ihrem Telefonat mit der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 23. Juli 2013 (vgl. act. 21), sei sie am 25. Juli 2013 erneut inhaftiert worden (vgl. Urk. 288 S. 57 f.). Wenn die Vorinstanz der Beschuldigten gestützt darauf ein leichtes Selbstverschulden anrechnete, so ist dies nicht zu beanstanden und zu übernehmen. Zutreffend ist sodann, dass die Beschuldigte dennoch klar zu lange in Haft war. Der Vorinstanz ist zudem zuzustimmen, dass nicht ersichtlich ist aus welchem Grund z.B. die verschiedenen Zeugen erst zu einem so späten Zeitpunkt in der Untersuchung einvernommen wurden. Die Begründung der Vorinstanz überzeugt in jeder Hinsicht. Gründe, welche zu einer Abänderung dieses Ermessensentscheides führen könnten, bestehen keine. Damit ist der Beschuldigten die von der Vorinstanz mit (pauschal) Fr. 28'000.-- festgesetzte Genugtuung aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

E. 3.2.4

Die eingereichten Urkunden sind ohne weiteres zu den Akten zu nehmen. Durch das von der Beschuldigten angestrebte Akteneinsichtsgesuch, dem die Sicherheitsdirektion weitgehend entsprach (vgl. Urk. 391/2), stand der Antrag der früheren Verteidigung auf Beizug der Akten betreffend die Gefährlichkeitsüberprüfung nicht mehr zur Debatte.

E. 3.3

Entschädigung

E. 3.3.1

Die Vorinstanz hat sich zur Frage einer Entschädigung nicht ausgesprochen, zumal die Verteidigung in der ersten Instanz auch keine konkreten Anträge stellte.

E. 3.3.2

Im Berufungsverfahren verlangte die frühere Verteidigung eine Entschädigung von Fr. 65'782.95 zuzüglich Schadenszins von 5% ab 1. Oktober 2014 (vgl. Urk. 401 S. 2). Dieser Betrag ergäbe sich aus den mit Schreiben vom 25. März 2014 dem Bezirksgericht Zürich eingereichten Unterlagen. Der Verfügung der SUVA vom 7. August 2013 (Urk. 243/8) lasse sich entnehmen, dass die SUVA gestützt auf Art. 21 Abs. 5 des BG über den AT des Sozialversicherungsrechts während der Inhaftierung die Ausrichtung der Taggelder sistiert habe. Die Höhe des Taggeldes von Fr. 204.30 lasse sich dem Schreiben der SUVA an RA X5._____ vom 27. März 2013 (Urk. 243/9) entnehmen. Während der 311-tägigen Untersuchungs- und Sicherheitshaft ergebe sich demnach eine wirtschaftliche Einbusse von Fr. 63'537.30 (311 x 204.30). Von diesem Betrag sei die Geld-

- 66 - strafe von 15 Tagessätzen in Abzug zu bringen, was ein Entschädigungsanspruch von Fr. 60'472.80 (296 x 204.30) ergäbe.

E. 3.3.3

Weiter verlangt die frühere Verteidigung den Betrag von Fr. 4'002.60, welcher sich aus dem Schreiben der O._____ an die Beschuldigte (vgl. Urk. 243/10) ergebe. Dieser Betrag sei für den Aufenthalt der Beschuldigten in der Klinik Rheinau entstanden (Versetzung während der Untersuchungshaft) und entspreche der Franchise sowie dem von der Beschuldigten darüber hinaus zu bezahlenden Selbstbehalt für ihre Krankenversicherung.

Weiter verlangt die Beschuldigte den Ersatz des ihr von der Krankenkasse in Rechnung gestellten Betrages für den Aufenthalt im Inselspital Bern vom 17. bis 19. März 2014 von Fr. 1'307.55 (vgl. Urk. 409/14).

E. 3.3.4

Zur Forderung auf Ersatz der Taggeldleistungen ist zu bemerken, dass diesbezüglich die nämlichen Grundsätze, die die Vorinstanz mit Bezug auf die Genugtuung aufgeführt hat, von Belang sind. Klar ist, dass auch diesbezüglich die Geldstrafe von 120 Tagessätzen in Abzug zu bringen ist und lediglich eine Entschädigung für die 191 Tage Überhaft in Frage kommt. Auch hier ist indessen das oben bei der Genugtuung erwähnte Selbstverschulden der Beschuldigten zu berücksichtigen. Aufgrund der jetzigen Aktenlage ist zudem unklar, in welchem Umfang die Taggeldleistungen sistiert wurden. Im Schreiben vom 7. August 2013 (243/8) ist sodann von einer Einsprache der Beschuldigten vom 15. Juni 2013 gegen einen offenbar früheren Sistierungsentscheid der SUVA vom 3. Juni 2013 für die Taggeldeinstellung für die Inhaftierung vom 26. April bis 4. Juli 2013 die Rede. Ob dieser Entscheid mittlerweile ergangen ist, ist nicht bekannt. Ebenso wenig steht fest, wie der Entscheid lautete. Diesbezüglich kann auch anhand der an der Berufungsverhandlung vom 8. April 2015 eingereichten Verfügung der SUVA vom 3. Juni 2013 keine Klärung erfolgen (vgl. Urk. 409/12). Damit ist die gestellte Entschädigungsforderung nicht liquid, was die Zusprechung einer Entschädigung nicht erlaubt.

E. 3.3.5

Aber auch der übrigen Forderung auf Ersatz der Selbstkosten (u. a. Franchise und Selbstbehalt) der Krankenversicherung ist nicht zu entsprechen. Aus dem vor Vorinstanz eingereichten Schreiben der O._____ vom 2. Dezember 2013

- 67 - (vgl. Urk. 243/10) ist ersichtlich, dass die Kostenbeteiligungen der Beschuldigten auf Franchise, Selbstbehalte und Spitalkostenbeiträge zurückzuführen sind. Die dort aufgeführten Beträge ergeben die Summe von Fr. 4'002.60, die auch in der eingereichten Konkursandrohung eingetragen ist (vgl. leere Zeile 2 in Urk. 409/13). Die in der Leistungsabrechnung der O._____ vom 6. Juni 2014 aufgeführten Kosten betreffen die Kosten für die Behandlung im Inselspital Bern vom

E. 3.3.6

An der Fortsetzung der Berufungsverhandlung führte die neue Verteidigung aus, der Ersatz für den wirtschaftlichen Schaden und die Umtriebe der Beschuldigten liessen sich im Moment noch nicht beziffern (vgl. Urk. 727 S. 296). Damit ist heute darüber auch nicht zu befinden, wobei auch eine – wie von der Verteidigung verlangt (vgl. Urk. 727 S. 297) – Feststellung dem Grundsatz nach, dass die Beschuldigte einen «Anspruch auf Ersatz des aus dieser Untersuchungsführung resultierenden wirtschaftlichen Schaden hat» und eine Verweisung «dessen Quantifizierung in ein separates Verfahren» nicht zu erfolgen hat.

E. 3.3.7

Damit sind der Beschuldigten unter diesem Titel keine Entschädigungen auszurichten. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 31. März 2014 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: 1. Die Beschuldigte ist schuldig der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. - 4. ...

- 68 - 5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 6'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. Kosten Kantonspolizei Fr. 12'000.- Gebühr Anklagebehörde Fr. 24'962.40 Auslagen Untersuchung Fr. 27'493.- amtliche Verteidigung Untersuchung (RA X2._____) Fr. 3'937.30 amtliche Verteidigung Untersuchung (RA X3._____) Fr. amtliche Verteidigung (ausstehend) Fr. 2'030.30 mündliche Gutachtensergänzung Fr. 40.- Diverse Kosten (Polizei u. Militärdir. BE) 6. - 7. ... 2. Es wird festgestellt, dass das Nachtragsurteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 21. Mai 2014 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: 1. ... 2. Die folgenden sichergestellten und bei der Kantonspolizei Zürich lagernden Gegenstände: - 1 Pistolenputzzeug schwarz - 1 Lederholster schwarz für Pistole - 1 Taschenmanual "Das Waffenrecht" werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils vom 31. März 2014 sowie dieses Entscheides auf erstes Verlangen an A._____ herausgegeben und nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist von der Lagerbehörde vernichtet. 3. Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 69 - 4. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte wird vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB freigesprochen. 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.--. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird nicht aufgeschoben. Es wird vorgemerkt, dass die Geldstrafe durch die erstandene Haft bereits als vollständig geleistet gilt. 4. Von der Anordnung einer Massnahme wird abgesehen. 5. Die folgenden am 24. April 2013 sichergestellten und bei der Kantonspolizei Zürich, EG-GS, lagernden Gegenstände: - 9 Schachteln Munition 9 mm Luger (Sellier & Bellot) à 50 Patronen - 1 Reizgas Spray - 1 Pistolen-Magazin zu Pistole SIG-SAUER - 2 Säcke Munition, Kaliber 9 mm Luger

- 70 - werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils durch die Lagerbehörde vernichtet. 6. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziffer 6) wird bestätigt. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 6'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 18'370.65 amtliche Verteidigung (RA X4._____) Fr. 35'000.-- amtliche Verteidigung (RA Dr. X1._____) 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigungen werden der Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen werden zur Hälfte einstweilen und zur Hälfte definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten für die Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigungen bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 9. Der Beschuldigten werden Fr. 28'000.-- (pauschal) als Genugtuung aus der Gerichtskasse zugesprochen. 10. Der Beschuldigten wird im Übrigen keine Entschädigung zugesprochen. 11. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben) - die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben) - das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste sowie in vollständiger Ausfertigung an - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten - die

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – das Bundesamt für Polizei,
Bundeskriminalpolizei – den Nachrichtendienst des Bundes

- 71 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die Kasse des Bezirksgerichts Zürich – die Kantonspolizei Zürich, EG-GS, gemäss Dispositivziffer 5. 12. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 8. Februar 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Kümin Grell

E. 3.4

Im neu eingeholten Gutachten äusserte sich die Gutachterin zur Rückfallgefahr und kam zum Ergebnis, für das Zieldelikt "Drohung" ergebe sich aufgrund der posttraumatischen Belastungsstörung und der daraus resultierenden Persönlichkeitsveränderungen ein deutliches Rückfallrisiko für weitere Drohungen. Dieses Risiko bestehe auch aktuell unverändert fort, solange die Verfahren (gemeint Strafverfahren) weiterliefen und die Beschuldigte in Bezug auf die posttraumatische Belastungsstörung unbehandelt bleibe. Die Beeinflussbarkeit dieses Risikos sei gering bis moderat. Mit Bezug auf die Frage nach der Ausführungsgefahr der von der Beschuldigten geäusserten Drohungen, so lasse sich auf der Ebene der Persönlichkeitsmerkmale als ungünstiger Faktor feststellen, dass die Beschuldigte als Folge der posttraumatischen Belastungsstörung Persönlichkeitsveränderungen durchgelaufen habe, welche zu einer erhöhten Impulsivität und zu paranoiden Verarbeitungsweisen bis hin auch zu akut wahnhaften Krisen geführt hätten. Dieser Aspekt und insbesondere die paranoiden Erlebnisweisen seien als prognostisch ungünstig zu werten. Als günstig sei hingegen der Umstand zu werten, dass

- 51 - die Beschuldigte in Zeiten nachlassender Belastungen und insbesondere im Jahre 2015 keine wahnhaften Symptome mehr präsentiert habe (vgl. Urk. 630 S. 46 f. unter Hinweis auf die Berichte der Klinik ... und ...). Günstig wirke sich auch der Umstand aus, dass die Beschuldigte im Rahmen der Strafuntersuchung mehrfach in der Lage gewesen sei, sich von ihrem drohenden Verhalten zu distanzieren. Als günstig sei auch zu bezeichnen, dass bei der Beschuldigten keine Hinweise auf zusätzlich belastende Persönlichkeitsmerkmale hätten eruiert werden können. Eine Analyse der Lebensumstände der Beschuldigten zeige vordergründig ein belastetes Bild, indem die Beschuldigte ihre Tätigkeit als Polizistin habe aufgeben müssen. Ihre Äusserungen gegenüber dem Erstgutachter, sich mit dieser Situation abgefunden zu haben, ergäben indessen ein eher günstigeres Bild. Ferner sei als günstig zu bezeichnen, dass die Beschuldigte gemäss Aktenlage über ein gewisses soziales Netz verfüge und sich vor allem durch ihre Angehörigen und Freunde unterstützt fühle. Weiter als günstig zu bezeichnen sei die Tatsache, dass sie trotz körperlicher Einschränkungen nach wie vor ein Bed & Breakfast in ihrem Eigenheim betreibe. Schliesslich ergebe eine Analyse der von der Beschuldigten ausgestossenen Drohungen insgesamt ein eher günstiges Bild. Sie gebe in den neuesten

Drohungen zwar an, Gewalt als legitimes Mittel zu betrachten, falls sie erneut Opfer von Gewalt durch die Polizeibeamten aus dem Jahre 2011 und insbesondere durch sie körperlich angegriffen würde. Diese Äusserung sei aufgrund ihres hohen Konkretisierungsgrades zwar kritisch zu werten, doch sei die Drohung insgesamt als prognostisch wenig belastend zu werten, da eine solche Konstellation als äusserst unwahrscheinlich zu erachten sei (vgl. Urk. 630 S. 47). Als günstig sei zu werten, dass die Beschuldigte trotz offensichtlicher Belastungen und Konflikte bislang noch nie körperliche Gewalt angewendet habe und sich gemäss Aktenlage auch keine Hinweise auf gewaltverherrlichende Einstellungen der Beschuldigten finden liessen. Abschliessend könne festgehalten werden, dass die Handlungsschwelle der Beschuldigten stabil sei und es keine Anzeichen für ein Durchbrechen von Gewaltfantasien gäbe. Die Gutachterin kommt in einer Gesamtschau zum Schluss, dass die Ausführungsgefahr im Sinne einer schweren Gewaltanwendung gegenüber Polizeibeamten oder anderen Behördenmitgliedern als sehr gering zu bezeichnen ist. Hingegen schätzt die Gutachterin das Risiko

- 52 - weiterer Drohungsäusserungen als deutlich ein (vgl. Urk. 630 S. 48). Aufgrund dieser detaillierten gutachterlichen Ausführungen sind Rückfallgefahr mit Bezug auf Drohungsäusserungen und Behandlungsbedürftigkeit der Beschuldigten erstellt. Zu bemerken ist, dass bereits der Erstgutachter kurzfristig von einem eher geringen Ausführungsrisiko einer Gewalttat ausgegangen war (vgl. Urk. 249A S. 38).

E. 3.4.1

Die eingereichten Urkunden (Urk. 728/1-8, Beilagen zum Plädoyer vom 8.2.17), die im Übrigen bereits früher eingereicht wurden, sind ohne weiteres zu den Akten zu nehmen.

- 18 -

E. 3.4.2

Wenn die jetzige Verteidigung geltend macht, die „heute“ (d.h. am 8. Februar 2017) „eingelegten Akten aus dem Geheimfundus des Gewaltschutzes der Kapo Zürich“ respektive des über die Beschuldigte verhängten Bedrohungsmanagements spielten eine ganz entscheidende Rolle (vgl. Urk. 727 S. 4), so ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere der Bericht von Fw B._____ vom 17. Juli 2013 betreffend Gewaltschutzsache von der früheren Verteidigung bereits mit Eingabe vom 3. März 2015 eingereicht wurde (vgl. Urk. 389 und Urk. 391/1). Weitere Unterlagen aus den "Akten Dienst Gewaltschutz" der Kantonspolizei Zürich reichte die frühere Verteidigung sodann mit Eingabe vom 24. März 2015 ein (vgl. Urk. 399/B/1-3c). Mit Bezug auf den wiederholten Beweisantrag betreffend Beizug der Akten des Gewaltschutzes der Kantonspolizei Zürich kann daher auf den oben wiedergegebenen Entscheid des Kammerpräsidenten vom 10. Juli 2014 verwiesen werden (vgl. Urk. 313). Nach wie vor ist nicht ersichtlich, was einerseits damit bezüglich der beiden inkriminierten E-Mails bewiesen werden soll und was andererseits der beantragte Aktenbeizug im Hinblick auf das Beweisergebnis Entscheidendes beitragen kann, zumal die bereits erhobenen Beweise die für eine Beurteilung des Falles erforderlichen wesentlichen Grundlagen bieten und somit als ausreichend zu erachten sind. Diesem Antrag ist daher nicht stattzugeben.

E. 3.4.3

Schliesslich ist auch den weiteren Beweisanträgen auf Einvernahme diverser Personen (die Polizeibeamten B._____, C._____ und D._____ sowie Staatsanwalt Kägi) keine

Folge zu leisten. Die Polizeibeamten B._____, C._____ und D._____ wurden bereits (als Zeugen) einvernommen (vgl. Urk. 20/1, Urk. 19/1 und Urk. 22/1). Zu deren nochmaligen Einvernahme (als Auskunftspersonen) besteht im Rahmen der hier allein zur Diskussion stehenden Emails der Beschuldigten, zumal sie diesbezüglich weder Urheberschaft noch Versand in Abrede stellt, kein Anlass. Mit derselben Begründung erweist sich in diesem Verfahren auch die Einvernahme des das vorliegende Strafverfahren führenden Staatsanwaltes Kägi als entbehrlich. Auf die Abnahme von weiteren Beweisen ist daher zu verzichten.

- 19 - III. Ausgangslage 1. Vorbemerkungen

E. 3.5

Zur Frage nach der Massnahme führte die Gutachterin aus, die bei der Beschuldigten festgestellte posttraumatische Belastungsstörung sei gemäss Aktenlage und insbesondere dem Bericht der Klinik ... von Oktober 2015 nach wie vor aktiv und somit handlungsrelevant. Die diagnostizierte Störung stehe in einem direkten Zusammenhang mit den der Beschuldigten zu Last gelegten Drohungen, sodass sich die Behandlung dieser Störung günstig auf das Risiko weiterer Drohungen auswirken würde. Obschon die Störung mittlerweile als chronifiziert zu bezeichnen sei und auch zu Persönlichkeitsveränderungen geführt habe, stünden die Behandlungsaussichten gut, sofern es dem künftigen Therapeuten gelinge, mit der Beschuldigten eine vertrauensvolle und stabile therapeutische Beziehung aufzubauen (vgl. Urk. 630 S. 48). Aufgrund der paranoiden Verarbeitungsmuster und insbesondere des grossen Misstrauens der Beschuldigten erscheine es wichtig, einen Therapeuten mit ihrer Behandlung zu betrauen, welcher über eine grosse Erfahrung in der Behandlung traumatisierter Menschen verfüge und von der Beschuldigten nicht als "verlängerter Arm der Justiz" wahrgenommen werde. Allenfalls könnte – wie die Beschuldigte schon angeregt habe – der ambulanten psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung zunächst eine stationäre psychotherapeutische Behandlung in der Klinik ... vorgelagert werden, welche über ein spezifisches Behandlungsangebot für traumatisierte Menschen verfüge. Durch eine psychotherapeutische Vorgehensweise – so die Gutachterin weiter – könnte die Traumafolgestörung deutlich reduziert werden. Insbesondere würden die Impulsivität und das Misstrauen der Beschuldigten, welches sich in Belastungssituationen rasch in ein paranoides Verarbeitungsmuster entwickeln könne, positiv beeinflusst werden (vgl. Urk. 630 S. 49). Nach Auffassung der Gutachterin sollte diese traumaspezifische Behandlung im Rahmen einer ambulanten Massnahme gemäss Art. 63 StGB erfolgen, was ein sorgfältiges Monitoring erlaubte. Sie gibt

- 53 - indessen zu bedenken, dass im Falle dieser Lösung der Umstand erschwerend wäre, dass die Beschuldigte einen Therapeuten, welcher gleichzeitig mit den Justizbehörden kooperiere, nur schwer akzeptieren würde. Ohne geeignete Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung bestehe indessen die Gefahr einer weiteren Chronifizierung der Störung und nicht zuletzt auch einer weiteren Verschlechterung des Funktionsniveaus der Beschuldigten. Aus Sicht der Gutachterin besteht zurzeit keine psychotische oder gar wahnhaftige Symptomatik, sodass von einer stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB abgesehen werden könne (vgl. Urk. 630 S. 49). Damit begründete die Gutachterin – dies entgegen der Auffassung der Anklagebehörde (vgl. Urk. 725 S. 10) – weshalb eine stationäre Massnahme nicht angezeigt ist.

E. 3.6

Bereits der Erstgutachter Dr. E._____ war im Übrigen zum Schluss gekommen, dass (auch) eine ambulante Massnahme geeignet sei, der Gefahr weiterer mit dem Zustand der Beschuldigten in Zusammenhang stehender Taten zu begegnen. Obwohl ihm zudem bekannt war, dass die Beschuldigte sich kategorisch gegen jegliche Massnahmeanordnungen stellte, verurteilte er die Erfolgsaussichten einer solchen Massnahme auf 50%. Mit der Überlegung, dass bei einer fachlich begleiteten und so überprüften ambulanten Massnahme beobachtet werden könne, wenn sich Anzeichen zeigen sollten, dass das querulatorische Verhalten wieder zunehme, bezeichnete er eine solche Massnahme aber auch als ausreichend im Hinblick auf die Abwägung mit der Sicherheit (vgl. Urk. 249A S. 42 f.).

E. 3.6.1

Die Vorinstanz erwog in diesem Zusammenhang, die E-Mails enthielten zwar keine konkrete Drohung gegen ihn persönlich, doch drohten sie generell Polizisten den Tod und somit schwere Gewalt an. Weiter erwog die Vorinstanz zutreffend, die Aussage von B._____, dass er davon ausgehen müsse, dass sich die Beschuldigte auch mit ihm als Person beschäftigt habe, da er namentlich erwähnt worden sei, erscheine lebensnah (vgl. Urk. 288 S. 22). Ergänzend ist festzuhalten, dass sich diese Schlussfolgerung auch deshalb aufdrängte, weil der Polizeibeamte B._____, der zuvor mit der Vornahme einer Bedrohungsanalyse über die Beschuldigte beauftragt worden war, diese anfangs April auch telefonisch kontaktiert und sie zu einem Gespräch eingeladen hatte, was diese indessen unbestrittenermassen abgelehnt hatte (vgl. Urk. 20/1 S. 4 ff.). Mit Rücksicht auf die massive Gewalt, welche in den E-Mails angedroht wurde, ist mit der Vorinstanz auch ohne weiteres glaubhaft und überzeugend, dass B._____, der im Übrigen durchaus sachlich über das Gespräch mit der Beschuldigten und dessen Reaktion darauf berichtete, dadurch erschüttert wurde, die Situation für ihn beunruhigend und beängstigend war sowie ein äusserst ungutes Gefühl aufkommen liess, wie er dies auch mehrfach schilderte (vgl. Urk. 20/1 S. 7, S. 8, S. 9). Darauf deutet im Übrigen auch die Tatsache hin, dass der Polizeibeamte B._____ zu seinem Schutz an seinem Wohnort eine Auskunftssperre veranlasste (vgl. Urk. 20/1 S. 7 und 9). Inwiefern sich der Polizeibeamte B._____ von der "Fragerei des Staatsanwaltes hat aufs Eis führen lassen", bzw. inwiefern die Befragung von B._____ durch den Staatsanwalt völlig einseitig und voreingenommen geführt worden sein soll – wie dies die Verteidigung insinuierte (vgl. frühere Verteidigung: Urk. 251 S. 17, vgl. neue Verteidigung; Urk. 727 S. 130 ff. vgl. auch S. 137) – ist nicht ersichtlich.

E. 3.6.2

Mit Eingabe vom 3. März 2015 (vgl. Urk. 389) reichte die frühere Verteidigung den von B._____ verfassten Bericht vom 17. Juli 2013 in der die Beschuldigte betreffenden Gewaltschutzsache ein (vgl. Urk. 391/1). Die frühere Verteidigung machte geltend, die vom Polizeibeamten B._____ im Bericht gemachten Angaben (insbesondere die Ausführungen zur "Gefährdungsbewertung" auf S. 16/17) stünden in eklatantem Widerspruch zu den Aussagen, die er als Zeuge (Urk. 20/1 S. 8 f.) gemacht habe. Die von B._____ gemachten Aussagen seien von der Vo-

- 28 - rinstanz als "glaubhaft" eingestuft worden und hätten sehr wesentlich zur Schuldisprechung der Beschuldigten beigetragen (vgl. Urk. 389 S. 2 unter Hinweis auf Urk. 288 S. 22/23, 29 ff. insb. S. 35). Derselbe Bericht wurde an der Fortsetzung der

Berufungsverhandlung auch vom neuen Verteidiger eingereicht (vgl. Urk. 728/1) und im Rahmen des Plädoyers im gleichen Sinne ausführlich zitiert und kommentiert (vgl. Urk. 727 u.a. S. 36 -74).

E. 3.6.3

Dem Bericht ist zu entnehmen, dass der Polizeibeamte B. _____ aufgrund des Ersuchens der Stadtpolizei an die Kantonspolizei vom 10. Oktober 2012 diverse Erkundigungen einholte. So holte er ab November 2012 bei verschiedenen Personen der Stadtpolizei Informationen ein (vgl. Urk. 391/1 S. 7 ff. = Urk. 728/1) und hielt in seinem Bericht nebst der telefonischen Auskunft von Dr. med. I. _____ des PPD vom 27. November 2012 auch seine telefonische Kontaktnahme mit der Beschuldigten vom 4. April 2013 fest (vgl. Urk. 391/1 S. 11 ff., Ziff. 3.20 und Ziff. 4 = Urk. 728/1). Die im Bericht festgehaltenen Gefährdungserkenntnisse basieren auf den erhaltenen Auskünften. Zur Gefährdungsbewertung hielt der Polizeibeamte B. _____ fest, das umtriebige, aufsässige Verhalten der Beschuldigten in Form von Schreiben von E-Mails könne als lästig und unangenehm eingestuft werden. Aufgrund der vorliegenden Informationen gelange man zur Erkenntnis, dass von der Beschuldigten derzeit keine konkrete Gefahr für Menschen oder Sachen ausgehe. Irritierend blieben ihr hartnäckiges und schwer fassbares Verhalten. Es sei zurzeit aufgrund des aktuellen Informationsstandes kein konkreter Fokus auf bestimmte Personen erkennbar. Inwiefern die Beschuldigte ihre Ankündigungen umsetzen könnte/würde, sei ungewiss. Jedoch werde es aufgrund ihres vergangenen Verhaltensmusters mit dem Schreiben der E-Mails – keine persönlichen Kontaktaufnahmen – als kaum vorstellbar erachtet, dass die Beschuldigte körperlich oder physisch gegenüber Drittpersonen Gewalt anwende. In der Vergangenheit sei sie immer mit Schreiben aktiv gewesen (vgl. Urk. 391/1 S. 16 f. = Urk. 728/1). Für eine zusätzliche Bewertung verwies B. _____ auf die Ausführungen von Dr. med. I. _____ des PPD in Ziffer 3.20 des Berichtes. In den Schlussbemerkungen wies der Polizeibeamte B. _____ sodann darauf hin, dass es sich bei der im Bericht erfolgten Einschätzung um eine momentane Beurteilung der - 29 - Lage aufgrund der (ihm) aktuell bekannten Informationen handle und dass sich das Ergebnis laufend ändern könne (vgl. Urk. 391/1 S. 17 = Urk. 728/1).

E. 3.6.4

Wenn die frühere Verteidigung und letztlich auch die neue Verteidigung geltend machen, die in diesem Bericht gemachten Angaben stünden in eklatantem Widerspruch zu den Aussagen des Polizeibeamten als Zeugen (vgl. Urk. 389 S. 2, vgl. Urk. 727 S. 152 ff.), so ist dem zu widersprechen. Es war nicht Aufgabe jenes Polizeibeamten, sich im erwähnten Bericht über die Auswirkungen der E-Mails vom 23. April 2013 auf die Adressaten, insbesondere auf ihn, zu äussern und es ist daraus auch nicht ersichtlich, dass er dies machte. Korrekt hielt er fest, dass die in diesem Verfahren zur Diskussion stehenden E-Mails zu einer Strafanzeige geführt hatten und Gegenstand einer laufenden Untersuchung waren (vgl. Urk. 391/1 S. 3, Ziff. 2.3.). Dem Polizeibeamten war im Zeitpunkt der Erstattung des Berichtes sodann bekannt, dass die Beschuldigte aufgrund dieser laufenden Strafuntersuchung bis am 5. Juli 2013 in der Klinik für Forensische Psychiatrie, Zentrum für Psychiatrische Rehabilitation, in der geschlossenen Abteilung (Rheinau) weilte und dass in diesem Zusammenhang ein Gefährlichkeitsgutachten in Auftrag gegeben worden war (vgl. Urk. 391/1 S. 3, Ziff. 2.3), in welches er indessen nicht einsehen konnte. Dazu kommt, dass er seine Gefährdungsbewertung, die wie erläutert, die

in der laufenden Strafuntersuchung hervorgegangenen neuen Erkenntnisse, weil sie ihm unbekannt waren, nicht erfassen konnte, insofern relativierte, als er festhielt, es sei ungewiss, inwiefern die Beschuldigte ihre Ankündigungen umsetzen könnte bzw. würde (vgl. Urk. 391/1 S. 17). In Übereinstimmung mit seinem Bericht beantwortete er als Zeuge die Frage der Verteidigung, ob er bis zu seinem Ferienantritt im April 2013 eine von der Beschuldigten ausgehenden unmittelbaren Gefahr erkannt habe damit, bis dorthin sei eine latent anhaltend bedrohliche Situation angenommen worden, die zeitnah begleitet worden sei, die aber kein Eingreifen nahegelegt habe (vgl. Urk. 20/1 S. 15 unten). Damit kann nicht gesagt werden, seine Ausführungen in der Zeugeneinvernahme widersprüchen den Schlussfolgerungen in seinem Bericht. Daran ändern auch die unnötig polemischen Ausführungen der neuen Verteidigung dazu an der Fortsetzung der Berufungsverhandlung nichts (vgl. Urk. 727 S. 131 ff. und S. 165 ff.),

- 30 - zumal diese letztlich eine Wiederholung des bereits früher Vorgetragenen darstellen.

E. 3.6.5

Wie gezeigt, ergeben sich aus dem mehrfach eingereichten Bericht keine Anhaltspunkte dafür, die an der Darstellung des Zeugen B._____ Zweifel aufkommen liessen, die E-Mails vom 23. April 2013 seien sehr beängstigend für ihn gewesen (vgl. oben Ziff. 3.6.1).

E. 3.7

In Zusammenhang mit der Frage, ob einer therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (stationär) oder einer solchen nach 63 StGB (ambulant) den Vorzug zu geben ist spielt auch der zu beachtende Grundsatz der Verhältnismässigkeit eine Rolle. Denn die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes 6B_596/2011 vom 19. Januar 2012 E. 3.2). Dabei umfasst das Verhältnismässigkeitsprinzip drei Teilaspekte. Eine Massnahme muss geeignet sein, beim Betroffenen die Legalprognose zu verbessern, sie muss weiter notwendig sein und sie hat zu unterblei-

- 54 - ben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde.

E. 3.7.1

Die Gutachterin setzte sich in ihrem Gutachten mit den Schlussfolgerungen im früheren Gutachten vom 13. September 2013 samt denjenigen des früheren Gutachters anlässlich seiner Befragung vor Vorinstanz auseinander. Die Gutachterin kam dabei zum Schluss, sie könne die Diagnose von Dr. E._____, wonach

- 42 - bei der Beschuldigten eine Persönlichkeitsstörung vorliege, nicht bestätigen. Sie begründete dies damit, für eine solche Diagnose müssten gewisse Eingangskriterien erfüllt sein, welche insbesondere verlangen, dass die Persönlichkeitsauffälligkeiten in der Kindheit und Jugend oder zumindest spätestens im frühen Erwachsenenalter auftreten und derart ausgeprägt sind, dass sie in sämtlichen Lebensbereichen zu Auffälligkeiten und Einschränkungen führen. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Akten zeige sich vielmehr, dass die Beschuldigte bis zu ihren ersten traumatischen Erfahrungen im Rahmen einer häuslichen Gewalt im Jahre 2004 ein gutes Funktionsniveau in sämtlichen Lebensbereichen aufwies (vgl. Urk. 630 S. 40). Folge man den Ausführungen der Beschuldigten gegenüber dem Gutachter im Jahre 2013 und in ihren zahlreichen Mails an

verschiedene Behörden sowie gegenüber behandelnden Psychiatern, so hätten sich schon damals Symptome gezeigt, welche mit einer posttraumatischen Belastungsstörung vereinbar seien. Rückblickend zeigten sich eine Unruhe der Beschuldigten sowie eine ausgeprägte Umtriebigkeit, ein allgemeines Bedrohungsgefühl mit Hyper-vigilanz und eine affektive Instabilität. Gestützt darauf geht die Gutachterin davon aus, dass die Beschuldigte schon ab 2004 aufgrund der Erfahrungen von häuslicher Gewalt traumatisiert war und im Zuge dessen Persönlichkeitsveränderungen durchlief, welche nicht zuletzt am Arbeitsplatz zu Schwierigkeiten führten. Weiter – so die Gutachterin – lässt sich aus dem Verlauf erkennen, dass die Beschuldigte seit 2008 einen deutlichen Knick in ihrer Leistungsfähigkeit präsentierte, welcher rückblickend auf die Traumatisierungen zurückzuführen ist. Im Jahre 2009 habe der durch die Kündigung eingetretene Stellenverlust zur weiteren Destabilisierung der Beschuldigten beigetragen. Eine weitere Eskalation sei im August 2011 anlässlich einer polizeilichen Intervention erfolgt. Die Beschuldigte beschreibe seit diesem Vorfall und schon beginnend mit den Vorfällen häuslicher Gewalt typische Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung (DSM-V und ICD-10: F43.10), welche mittlerweile in klinisch bedeutsamer Weise zu Funktionseinbussen in sozialen und beruflichen Lebensbereichen sowie zu einer chronifizierten Störung geführt habe, welche zusätzlich mit deutlichen Persönlichkeitsveränderungen einhergehe. Die Gutachterin weist ferner darauf hin, dass die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung mittlerweile durch verschie-

- 43 - dene Psychiater bestätigt wurde (vgl. Urk. 630 S. 42 unter Hinweis auf Klinik SMG ..., Klinik ... und Klinik ... im Jahre 2015). Schliesslich hielt die Gutachterin fest, der Umstand, dass die Beschuldigte gemäss psychiatrischen Berichten im Jahre 2015 nicht mehr wahnhaft-psychotisch in Erscheinung getreten sei, lasse sich nicht mit der (früher gestellten) Diagnose einer wahnhaften Störung vereinbaren, weil diese durch eine kontinuierliche wahnhafte Symptomatik gekennzeichnet sei. Demzufolge diagnostizierte die Gutachterin für den Zeitraum der Inhaftierung der Beschuldigten eine kurze psychotische Störung (DSM-V und ICD-10: F23), welche als Folge der Retraumatisierung beurteilt werden könne. Die ebenfalls als Folge der posttraumatischen Belastungsstörung zu bezeichnenden Persönlichkeitsveränderungen der Beschuldigten umfassten querulatorische, aber auch histrionische und narzisstische Anteile, welche sich durch ein erhöhtes Misstrauen bis hin zu einem Erleben allgemeiner Ungerechtigkeit, aber auch durch theatrale Verhaltensweisen und abwertende Äusserungen manifestierten (vgl. Urk. 630 S. 42 f.).

E. 3.7.2

Zur Frage der Schuldfähigkeit äusserte sich die Gutachterin wie folgt (vgl. Urk. 630 S. 45): Die Beschuldigte habe sich zum Zeitpunkt der ihr zu Last gelegten Drohungen aufgrund der posttraumatischen Belastungsstörung und der daraus resultierenden ausgeprägten Schlafstörungen in einer psychisch äusserst angespannten Situation befunden. Diese psychische Anspannung habe sich durch impulsive Handlungen, welche auch als Folge einer psychischen Ohnmacht zu verstehen seien, geäussert. Aufgrund dessen sei die Fähigkeit der Beschuldigten zur Einsicht in das Unrecht ihres Tuns vollständig erhalten, die Fähigkeit hingegen, sich gemäss diesem Wissen zu steuern, sei aufgrund ihrer psychischen Verfassung deutlich eingeschränkt gewesen. Die Gutachterin geht dabei von einer schwergradig verminderten Schuldfähigkeit aus (vgl. Urk. 630 A. 45).

E. 3.8

Die Gutachterin verneinte die Notwendigkeit einer stationären Massnahme (vgl. Urk. 630 S. 53). Sie begründete diese mit dem festgestellten Krankheitsbild und mit der Annahme eines sehr geringen Ausführungsrisikos einer Gewalttat. Auch der frühere Gutachter hatte an der Hauptverhandlung vor Vorinstanz das Risiko für die Ausführung von Gewalttaten bei der Beschuldigten als (kurzfristig) nicht akut eingeschätzt (vgl. Urk. 249A S. 38 f.). Angesichts dieser gutachterlichen Annahmen kommt – dies entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft (vgl. Urk. 725 S. 2 f.) – die Anordnung einer stationären Massnahme auch unter dem Blickwinkel der öffentlichen Sicherheit und in Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht in Betracht.

E. 3.9

Zur Frage nach der Massnahmewilligkeit der Beschuldigten im Zusammenhang mit der von der Gutachterin empfohlenen (allenfalls stationär einzuleitenden) ambulanten Behandlung nach Art. 63 StGB wies die Gutachterin darauf hin, dass die Beschuldigte aus eigenem Antrieb schon eine stationäre Behandlung in M._____ durchlaufen hat und zusätzlich auf Empfehlung der behandelnden Therapeuten in M._____ Abklärungen für eine Anschlussbehandlung in ... veranlasst hat (vgl. dazu Urk. 630 S. 54, vgl. Austrittsbericht Klinik ... M._____ Urk. 658/10, auch zitiert in Urk. 630 S. 28; vgl. Bericht über das Vorgespräch in der Klinik ... zitiert in Urk. 630 S. 29). Diese Bemühungen unternahm die Beschuldigte aus eigenem Antrieb. Dazu ist einem Abklärungsbericht der Klinik ... (vgl. Urk. 658/7, auch zitiert in Urk. 630 S. 29 f.) zu entnehmen, dass sich die Beschuldigte dort zur Behandlung einer Angst und Depression meldete, weil sie die damals aktuelle psychiatrische Begleitung durch Dr. L._____ zu beenden wünschte. Angesichts der Tatsache, dass die oben erwähnten Bemühungen der Beschuldigten von sich aus nach Durchführung der Berufungsverhandlung vom 8. April 2015 erfolgten, ist nicht zu bemängeln, dass die Gutachterin von einer intakten Behandlungsmotivation ausging. Nachdem die Beschuldigte im Rahmen der Fortsetzung der Berufungsverhandlung keine Fragen beantworten wollte (vgl. Urk. 724), bleibt nun offen, ob sie weitere Therapiebemühungen in Angriff nahm.

- 55 - Insbesondere ist nicht klar, ob der im Bericht der Klinik ... empfohlene Termin beim Psychiater Dr. N._____ (vgl. Urk. 658/7 S. 2) zustande kam. Ihre Stellungnahmen zum Gutachten und die Tatsache, dass sie ausschliesslich auf Freispruch plädieren liess, weisen indessen nach heutigem Stand der Dinge klar darauf hin, dass sie jede Art von Massnahme ablehnt.

E. 3.10

Zur Massnahmefähigkeit gab die Gutachterin zu bedenken, mit Bezug auf die Behandlungsmotivation der Beschuldigten sei erschwerend der Umstand zu werten, dass bei einer allenfalls gerichtlich angeordneten Behandlung die Behandlungserfolge durch eine Justizbehörde überprüft würden (vgl. Urk. 630 S. 54). In diesem Zusammenhang hält sie fest, dass eine Behandlung gegen den Willen der Beschuldigten in Anbetracht der schweren posttraumatischen Belastungsstörung kontraindiziert wäre und zu einer Retraumatisierung führen würde, sodass davon dringend abzuraten sei (vgl. Urk. 630 S. 54). Vorliegend erscheint angesichts des Krankheitsbildes der Beschuldigten und ihrer Vorgeschichte im Zusammenhang mit staatlichen Institutionen nicht opportun, den fundierten Rat der Gutachterin zu missachten. 4. Fazit

E. 4

Es sei Frau A._____ eine Genugtuung von CHF 62'200.-- zuzüglich 5% Schadenszins ab 1. Oktober 2013 zuzusprechen.

E. 4.1

Zusammenfassend steht hier einzig die Anordnung einer (allenfalls stationär einzuleitenden) ambulanten Massnahme zur Debatte. Die Beschuldigte ist – wie dies aus den Gutachten und den vorhandenen Berichten diverser Kliniken hervorgeht – eindeutig massnahmebedürftig. Da sie sich einer gerichtlich angeordneten Massnahme widersetzt, erscheint sie nicht massnahmewillig. Nachdem die Gutachterin angesichts des festgestellten Krankheitsbildes eine Behandlung der Beschuldigten gegen ihren Willen als kontraindiziert erachtet und dringend davon abrät, ist von der Anordnung einer solchen Massnahme abzusehen. VIII. Vollzug Vorliegend ist aufgrund der Ausführungen im aktuellen oben mehrfach zitierten Gutachten von Frau Dr. F._____ von einer eigentlichen Massnahmeindikation auszugehen. Auch die Akten, namentlich die unzähligen Zuschriften der Beschul-

- 56 - digten an diverse Personen und Behörden zeigen überdeutlich auf, dass bei der Beschuldigten – selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie Ersttäterin ist – vom Fehlen einer ungünstigen Prognose nicht die Rede sein kann. Damit ist die Geldstrafe zu vollziehen. Nachdem die Beschuldigte insgesamt 311 Tage in Haft verbrachte, ist die Geldstrafe bereits vollzogen. IX. Einziehungen gemäss Nachtragsurteil vom 21. Mai 2014 1. Entscheid der Vorinstanz

E. 4.2

Wie oben im Sinne einer Eventualbegründung für den Fall erwähnt, dass die Berufungsbeschränkung keinen Bestand haben sollte, zeigen die obigen Erwägungen, dass der Schuldspruch der Beschuldigten von der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB zu Recht erfolgte und zu ihrem Schuldspruch führen müsste.

E. 4.3

Demgegenüber hat aus rechtlichen Überlegungen mit Bezug auf den Schuldspruch wegen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB ein Freispruch der Beschuldigten zu erfolgen. VI. Sanktion 1. Allgemeine Grundsätze

E. 4.4

Mit Bezug auf die Willenskomponente und um auf die inneren Vorgänge der Beschuldigten schliessen zu können, ergründete die Vorinstanz Ursache und Ziel der Handlungen der Beschuldigten.

E. 4.4.1

Vorerst wies die Vorinstanz zutreffend darauf hin, dass die Beschuldigte jahrelang als Polizistin tätig war und eine lange Vorgeschichte mit der Polizei und weiteren Behörden aufweist. Darauf wies auch die Verteidigung in extenso hin (vgl. Urk. 251 S. 2 ff.; vgl. Urk. 727 S. 8 ff.). Zutreffend ist, dass sie nach ihren Angaben bei der Polizei, welche sie schliesslich unter unerfreulichen Umständen verliess, diverse für sie belastende Vorfälle erlebte, die sie auch in ihren zahlreichen E-Mails an diverse Funktionäre der Stadtpolizei immer wieder erwähnte. Die Vorinstanz hat diesbezüglich exemplarisch auf ihre Angaben im E-Mail vom 30. Juli 2012 hingewiesen, in welchem sie diverse Vorfälle zusammentrug

(vgl. Urk. 288 S. 27 unter Hinweis auf Urk. 11/21). Insbesondere belastete der Vorfall aus dem Jahr 2004 die Beschuldigte, bei welchem sie nach ihren Angaben von ihrem damaligen Ehemann mit einem Messer verletzt wurde, welcher jedoch nicht mit einem Strafverfahren gegen diesen endete, sondern damit, dass der Beschuldigten Drohungen gegen diesen vorgeworfen wurden, was zu ihrer Versetzung in den Innendienst der Stadtpolizei und zur zeitweisen Abnahme ihrer Dienstwaffe führte (vgl. Vorinstanz in Urk. 288 S. 27 unter Hinweis auf Urk. 23). Weiter beschäftigte sie der Vorfall vom 3. August 2011, bei welchem Stadtpolizisten nach ihren Angaben sie an ihrem Wohnort verletzten, worüber gegen die involvierten Polizisten auch Anklage erhoben wurde (vgl. Urk. 364). Schliesslich hatte die Beschuldigte anfangs April 2013 durch den Polizeibeamten B._____, der sie telefonisch kontaktierte, erfahren, dass eine Bedrohungsanalyse gegen sie in Auftrag gegeben worden war (vgl. dazu auch ausführlich die Verteidigung in Urk. 727 S. 8 ff.).

E. 4.4.2

In den hier zur Diskussion stehenden E-Mails vom 23. April 2013 nahm sie denn auch auf das Gespräch mit dem Polizeibeamten B._____ und den Vorfall vom Jahre 2004 ausdrücklich Bezug. Gestützt auf diese Vorgeschichte erwog die Vorinstanz zu Recht, als Ursache für die E-Mails erschienen die Ohnmacht der Beschuldigten darüber, dass ihr Ex-Ehemann G._____ nicht für seine Taten zur

- 34 - Rechenschaft gezogen wurde und ein grosses Misstrauen gegenüber der Polizei sowie das Gefühl, die Polizei agiere immer gegen sie und nehme sie nicht ernst. Darauf berief sich auch die Verteidigung, indem sie geltend machte, die beiden E-Mails müssten im Kontext gelesen und interpretiert werden (vgl. Urk. 251 S. 12 f., vgl. Urk. 727 S. 8 ff.). Ebenso korrekt ist, dass sich daraus das Ziel der Beschuldigten ergibt, nämlich gegen G._____ ein Strafverfahren herbeizuführen, was aus ihrer Sicht erst erfolgt wäre, wenn die Polizei bzw. die Polizeibeamten ihre Anzeige gegen diesen aufgenommen hätten und zwar so, wie sie dies wollte (vgl. Vorinstanz in Urk. 288 S. 28).

E. 4.5

Zusammenfassend ist daher der eingeklagte Sachverhalt sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als erstellt zu betrachten. V. Rechtliche Würdigung 1. Versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

E. 5

Die Untersuchungs- und Gerichtskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen. Gleichzeitig liess die Beschuldigte einstweilen folgende Beweisanträge stellen: 1. Beizug sämtlicher polizeilicher Akten betreffend die Gefährlichkeitsüberprüfung von Frau A._____. 2. Beizug der gesamten Personalakten von Frau A._____ bei der Stadtpolizei Zürich.

E. 5.1

Aufgrund der oben dargelegten Berufungserklärungen standen sämtliche Dispositiv-Ziffern des Urteils vom 31. März 2014 (Urk. 288) zur Disposition.

E. 5.2

Mit den kurz vor der Berufungsverhandlung vom 8. April 2015 eingereichten und modifizierten Anträgen beschränkte die Verteidigung – wie oben dargelegt – ausdrücklich die Berufung (vgl. Urk. 401), was gemäss Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO sowohl im Rahmen

der Berufungserklärung als auch in einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Die Berufungsbeschränkung wurde anlässlich der Berufungsverhandlung vom 8. April 2015 von der damaligen Verteidigung nicht nur bestätigt, sondern auch begründet (vgl. Prot. II. S. 12, Urk. 408 S. 1 und S. 5 f.). Selbst die Beschuldigte, die erklärte, zur Sache keine Aussagen mehr machen zu wollen (Urk. 405 S. 1), bestätigte auf ausdrückliche Frage, den Schuldspruch der Vorinstanz betreffend versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zu akzeptieren (vgl. Urk. 405 S. 18). Folge einer Berufungsbeschränkung, die den Gegenstand der Berufung endgültig fixiert, ist, dass sich das Berufungsgericht nur mit den angefochtenen Punkten zu beschäftigen hat (Art. 404 StPO), eine spätere Ausdehnung der Berufung nicht mehr möglich ist und die nicht angefochtenen Urteilspunkte sofort in Rechtskraft erwachsen (vgl. Art. 402 StPO).

E. 5.3

Nun machte die Beschuldigte nach der Berufungsverhandlung vom 8. April 2015 mit Eingabe vom 24. Mai 2015 geltend, „es sei“ unter dem Druck ihres damaligen Verteidigers ein falsches Eingeständnis abgegeben worden, welches sie zurückziehe (vgl. Urk. 422). Auch der nach Durchführung der Berufungsverhand-

- 13 - lung vom 8. April 2015 mit Wirkung ab 5. August 2015 neu bestellte amtliche Verteidiger machte geltend, die Beschuldigte sei nicht in ihrem Sinne verteidigt worden. Insbesondere sei das in der Berufungsverhandlung abgelegte Geständnis nur unter massivem Druck ihres damaligen Verteidigers erfolgt und entgegen ihrem inneren und auch gegenüber dem Verteidiger explizit geäußerten Willen erfolgt (vgl. Urk. 454 und 476).

E. 5.4

Es stellt sich nun die Frage, ob die von ihrem damaligen Verteidiger abgegebene und von der Beschuldigten selbst bestätigte Berufungsbeschränkung Bestand hat. Die Berufungsbeschränkung ist definitiv und Willensmängel können nur beschränkt und zwar analog dem Rechtsmittelrückzug (vgl. Art. 386 StPO) geltend gemacht werden (vgl. N. Schmid, StPO Praxiskommentar, 2. Auflage, Art. 399 N 9). Das Gesetz (Art. 386 StPO) nennt die Beeinflussung durch Täuschung, durch eine Straftat oder eine unrichtige behördliche Auskunft. Eine Berufung auf Willensmängel wird nach der Praxis auch dort zugelassen, wo – im Falle notwendiger Verteidigung – die abgegebene Erklärung (hier die Berufungsbeschränkung) in der Folge einer fehlerhaften anwaltlichen Beratung einer fehlenden wirksamen Verteidigung gleichkäme (vgl. Lieber in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO Komm., Art. 386 N 7 und 8).

E. 5.5

An der Fortsetzung der Berufungsverhandlung äusserte sich die Verteidigung mit keinem Wort zu der von der früheren Verteidigung abgegebenen und von der Beschuldigten bestätigten Berufungsbeschränkung (vgl. Prot. II S. 37). Dies obwohl ihm auf entsprechende Anfrage (vgl. Urk. 654) mitgeteilt worden war, dass die Frage nach der Einschränkung der Berufung noch im Raume stand und ihm offen stünde, das dazu Notwendige auszuführen (vgl. Urk. 655). Die Beschuldigte selbst machte an der Fortsetzung der Berufungsverhandlung von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und erklärte, keine Fragen beantworten zu wollen (Urk. 724 S. 1 f.), womit offen blieb, inwiefern bezüglich der Berufungsbeschränkung ein Willensmangel vorliegen soll. Nachdem die Beschuldigte in diesem Verfahren von allem Anfang an und auch später nie

die Urheberschaft und den Versand der Gegenstand der Anklage bildenden Emails in Abrede stellte, ist nicht auszumachen, inwiefern die auch von der Beschuldigten selbst abgegebene

- 14 - Erklärung (vgl. Urk. 405 S. 18) mit einem zu beachtenden Willensmangel behaftet gewesen sein soll. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwiefern die von der damaligen Verteidigung vorgenommene Berufungsbeschränkung, die – wie gesehen – mit einer Begründung versehen war, eine fehlerhafte anwaltliche Beratung darstellen soll, womit auch nicht gesagt werden kann, diese würde einer fehlenden wirk- samen Verteidigung gleichkommen.

E. 5.6

Damit ist die abgegebene Berufungsbeschränkung zu beachten. Der Schuldspruch betreffend versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dispositiv-Ziffer 1 Absatz 1) gilt somit als nicht mehr angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist. Bereits an dieser Stelle wird indessen darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behandlung des noch offenen Vorwurfs der Drohung auch der Vorwurf der Gewalt und Drohung gegen Behör- den und Beamten eine Rolle spielt, weswegen dazu im Folgenden noch einzuge- hen sein wird. Weiter ist die Kostenfestsetzung gemäss Dispositiv-Ziffer 5 in Rechtskraft erwachsen (vgl. Prot. I S. 12, Prot. II S. 40). Die Übrigen Dispositiv- Ziffern sind demgegenüber im Berufungsverfahren zu behandeln.

E. 5.7

Hinsichtlich des Nachtragsurteils vom 21. Mai 2014 (vgl. Urk. 287) ist im Be- rufungsverfahren lediglich die Dispositiv-Ziffer 1 zu überprüfen. Im Übrigen ist das Nachtragsurteil (Dispositiv-Ziffer 2, vgl. Prot. I S. 12, Prot. II S. 40) in Rechtskraft erwachsen, was vorweg festzustellen ist. II. Prozessuales 1. Antrag auf Anordnung einer Massnahme für eine schuldunfähige Person nach Art. 374 f. StPO und Eventualanklage nach Art. 324 ff. StPO

E. 6

(betrifft Nachtragsurteil vom 21. Mai 2014, siehe unten). 2. Verfahrensgang Nachtragsurteil vom 21. Mai 2014

E. 8

April 2015 (Urk. 406 S. 1) als auch an deren Fortsetzung vom 8. Februar 2017 (Urk. 725 S. 1) die folgenden Anträge: 1. Es seien die beiden von der Vorinstanz ausgefallten Schuldsprü- che gemäss Urteils-Dispositiv-Ziffer 1 (versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Drohung) zu bestätigen; 2. Ferner sei die von der Vorinstanz auferlegte Geldstrafe gemäss Urteil-Dispositiv-Ziffer 2 von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.-- zu be- stätigen; 3. Ebenfalls sei der Vollzug der Geldstrafe gemäss Urteils- Dispositiv-Ziffer 3 zu bestätigen; 4. Es sei eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) anzuordnen; 5. Es sei der Beschuldigten keine Genugtuung zuzusprechen; 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien – wie jene der Unter- suchung und des erstinstanzlichen Verfahrens – der Beschuldig- ten aufzuerlegen; 7. Die Kosten der amtlichen Verteidigung seien auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 13

September 2013 (Urk. 24/30) im Weg, zumal der Gutachter anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz sein Gutachten in Anwesenheit der Parteien mündlich ausführlich erläuterte und ergänzte (vgl. Urk. 149A, so auch Vorinstanz in Urk. 288 S. 9 f.). Verwertbar ist sodann das neue Gutachten samt Ergänzung von Frau Dr. F. _____ (vgl. Urk. 630 und Urk. 703).

E. 17

bis 19. März 2014 (vgl. Urk. 409/14). Gemäss § 111 Abs. 2 der Justizvollzugsverordnung des Kantons Zürich sind die Kosten für die notwendige oder stationäre Behandlung – soweit für die Behandlungskosten nicht die Krankenversicherung aufkommt – von der inhaftierten Person zu tragen. Eine Rückerstattung dieser Kosten kommt daher nicht in Frage.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.